

## Erste Änderung

### **der Richtlinie des Landkreises Harburg in Zusammenarbeit mit seinen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zur Förderung von Investitionen sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Der Landkreis Harburg hat in Abstimmung mit den an der Richtlinie beteiligten Städten, Gemeinden und Samtgemeinden in der Arbeitsbesprechung der Wirtschaftsförderer am 26.10.2016 folgende Änderungen in der KMU-Förderrichtlinie vorgenommen:

*Punkt 1.3 erhält folgende Fassung:*

- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Harburg in Zusammenarbeit mit seinen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis dieser Förderrichtlinie. Der Landkreis Harburg und die sich an dieser Richtlinie beteiligenden kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden setzen hierfür Haushaltsmittel im Rahmen einer freiwilligen Leistung ein. Die gewährte Zuwendung setzt sich zu jeweils 50 % aus Haushaltsmitteln des Landkreises und der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde, in der das antragstellende Unternehmen seine Investition tätigt, zusammen. Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden bzw. Samtgemeinden entscheiden selbst, ob sie sich an dieser Richtlinie beteiligen und in welcher Höhe sie Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

*Punkt 3 wird um Punkt 3.2 ergänzt:*

- 3.2. Die geförderten materiellen und immateriellen Vermögenswerte müssen eindeutig einer Betriebsstätte zuzuordnen sein, die sich innerhalb des Landkreises Harburg befindet.

*Punkt 5.2, 5.3 und 5.5 erhalten folgende Fassung:*

- 5.2. Die Gesamtfinanzierung und Durchführbarkeit (inkl. aller erforderlicher Genehmigungen) des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- 5.3. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die Investition auf mindestens 30.000 € beläuft.
- 5.5. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte und Praktikanten bleiben unberücksichtigt.

*Punkt 7.3 und 7.4 erhalten folgende Fassung:*

- 7.3 Der Landkreis Harburg ist bewilligende Stelle. Die Beratung der Unternehmen und Bearbeitung der Anträge wird von der Stabsstelle Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde/ Samtgemeinde vorgenommen. Über die vorliegenden Anträge wird im Rahmen von Einplanungsrunden unter Anwendung eines

festgelegten Scoringsystems nach zwei Antragsstichtagen zum 15.04. und zum 15.10. eines Jahres entschieden. In einer Einplanungsrunde können nur Anträge berücksichtigt werden, für die bis zum jeweiligen Stichtag sämtliche zur Feststellung der Förderfähigkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Alle in einer Einplanungsrunde vollständig eingegangenen Anträge werden anhand der im Scoring erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangreihenfolge gebracht. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl im Scoring. Bei Punktgleichheit ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen entscheidend. Eine Bewilligung des Antrages kann nur erfolgen, wenn die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde, in der das antragstellende Unternehmen seine Investition tätigt, der Förderung zustimmt und sich mit 50 % am Zuschuss beteiligt. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde erfolgt ebenfalls in der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl im Scoring. Anträge, die in einer Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden zur nächsten Einplanungsrunde noch einmal geprüft und mit sämtlichen zur Einplanungsrunde vorliegenden Anträgen erneut in eine Rangreihenfolge gebracht. Ist innerhalb der nächsten Einplanungsrunde eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt die Ablehnung.

- 7.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird in der Regel nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Harburg entschieden. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme vorgelegt werden. Gegen Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises (=Mittelanforderung) kann während des laufenden Vorhabens ein Abschlag bis zur Höhe von 80 % des beschiedenen Zuschusses ausgezahlt werden. Der Anforderungsbetrag bei einer Mittelanforderung muss mindestens 3.000 € betragen. Der Verwendungsnachweis bzw. die Mittelanforderung setzt sich zusammen aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die im Rahmen des geförderten Vorhabens getätigten Ausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis bzw. der Mittelanforderung sind die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (Kopie Kontoauszug o.ä.) vorzulegen.

*Punkt 8.1 erhält folgende Fassung:*

- 8.1 Diese Richtlinie tritt am 01.04.2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020 unter der Voraussetzung, dass der Landkreis und die sich an dieser Richtlinie beteiligenden kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden Haushaltsmittel zur Verfügung stellen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Die Änderungen treten am 16.11.2016 in Kraft und gelten auch für bereits eingereichte Anträge. Alle Antragsteller werden über die Änderungen in der Richtlinie unmittelbar nach Inkrafttreten informiert.

Winsen/Luhe, 26.10.2016